



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Mai 2011 (20.05)
(OR. en)**

10139/11

**FREMP 53
JAI 318
COHOM 131
JUSTCIV 128
JURINFO 30**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/RAT
Nr. Vordok.:	9008/2/11 REV 2 FREMP 34 JAI 239 COHOM 106 JUSTCIV 96 JURINFO 19
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Maßnahmen und Initiativen des Rates zur Umsetzung der Grundrechtecharta der Europäischen Union

Die Kommission hat dem Rat am 1. April 2011 den Bericht 2010 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgelegt¹.

Im Anschluss an diesen Bericht hat die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" den obengenannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in drei Sitzungen – zuletzt am 12. Mai 2011 – auf der Grundlage des Dokuments 9008/3/11 REV 3 FREMP 34 JAI 239 COHOM 106 JUSTCIV 96 JURINFO 19 geprüft.

Der aus den Beratungen in dieser Sitzung hervorgegangene Text des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates ist in der Anlage wiedergegeben.

Der AStV wird ersucht, dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu empfehlen, die Schlussfolgerungen des Rates in der in der Anlage enthaltenen Fassung anzunehmen.

¹ Dok. 8453/11 FREMP 28 JAI 206 COHOM 91 JUSTCIV 82 JURINFO 15

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

über die Maßnahmen und Initiativen des Rates zur Umsetzung der Grundrechtecharta der Europäischen Union**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, nach dem die Union sich auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet;

gestützt auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, gemäß dem die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") nunmehr rechtsverbindlich ist, und unter Hinweis auf die durch die Aufnahme der Charta in das Primärrecht der EU erzielten Fortschritte bei der Steigerung der Sichtbarkeit der von der EU vertretenen Werte, Menschenrechte, Grundfreiheiten und Grundprinzipien;

in der Erwägung, dass die Europäische Union der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "die Europäische Menschenrechtskonvention") unter den in den Verträgen vorgesehenen Bedingungen beitreten wird;

in der Erwägung, dass die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehören;

in der Erwägung, dass die Charta für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt und deshalb deren sämtliche Rechtsakte, und zwar sowohl Gesetzgebungsakte als auch Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, in vollem Umfang mit der Charta in Einklang stehen müssen;

in der Erwägung, dass die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Anwendung des Rechts der Union gilt;

eingedenk des Protokolls über die Anwendung der Charta auf Polen und das Vereinigte Königreich;

eingedenk der Tatsache, dass der Europäische Rat im Stockholmer Programm die "Verpflichtung der Union, einschließlich ihrer Organe, sicherzustellen, dass in sämtlichen ihrer Tätigkeitsbereiche die Grundrechte und Grundfreiheiten aktiv vorangebracht werden" hervorgehoben hat und die Organe der Union ersucht hat, "das Fachwissen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in vollem Umfang zu nutzen und die Agentur entsprechend ihrem Mandat bei der Ausarbeitung von Strategien und Rechtsvorschriften, die die Grundrechte berühren, gegebenenfalls zu konsultieren";

eingedenk der Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2010 über die Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union;

eingedenk der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2010 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) – wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon;

eingedenk der Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Februar 2011 zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

eingedenk der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Grundrechte –

BEGRÜSST

1. den ersten Jahresbericht der Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Bericht 2010"), der die wichtigsten Informationen zur Veranschaulichung der Anwendung der Charta enthält;
2. die Zusage der Kommission, Jahresberichte vorzulegen, die über den Fortschritt bei der Durchsetzung der Charta in den Bereichen Aufschluss geben, in denen die EU handlungsbefugt ist;
3. die durch diesen Bericht gebotene Gelegenheit für einen jährlichen interinstitutionellen Meinungsaustausch mit dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung der Charta und bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, sich an einem solchen Meinungsaustausch zu beteiligen;

BETONT

4. dass er selbst Verantwortung für die Anwendung der Charta und die einschlägige Unterrichtung der Bürger über den Anwendungsbereich der Charta trägt, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten;
5. dass der Rat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon mehrere bedeutende Schritte mit horizontalem Charakter unternommen hat, um den Schutz der Grundrechte zu verstärken.

WEIST DARAUF HIN,

6. dass der Rat in diesem Zusammenhang unter anderem der früheren Ad-hoc-Gruppe "Grundrechte und Unionsbürgerschaft" Ende 2009 den Status einer ständigen Gruppe verliehen und ihr die Zuständigkeit für alle Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten, den Bürgerrechten und der Freizügigkeit übertragen hat. Diese Gruppe (FREMP) hat ihre Arbeit in ihrer jetzigen Form im Jahr 2010 aufgenommen;
7. dass der Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zur Festlegung der Verhandlungsrichtlinien angenommen hat;
8. dass er über die gemäß Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Sonderausschuss bestellte Gruppe FREMP zu den beträchtlichen Fortschritten im Hinblick auf den Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention beigetragen hat, wobei er die Bedeutung dieses Beitritts als Ergänzung des Schutzes der Grundrechte auf europäischer Ebene hervorhebt;
9. dass die Leitlinien effizient sind, die der AStV zu den methodischen Schritten gebilligt hat, welche unternommen werden müssen, um in den Vorbereitungsgremien des Rates die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit den Grundrechten zu prüfen, damit eine bessere Umsetzung der Charta bei den Arbeiten des Rates im Zusammenhang mit Maßnahmen legislativer und nicht-legislativer Art gewährleistet wird;

BETONT,

10. dass er es angesichts des Berichts 2010, der sich auf die von den einschlägigen Organen angenommenen Gesetzgebungsakte sowie auf die von der Kommission ergriffenen Initiativen konzentriert, für wesentlich hält, die vom Rat im Jahr 2010 ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf alle Bestimmungen der Charta hervorzuheben und einige Bereiche für künftige Initiativen aufzuzeigen;

Würde

11. dass der Rat einen Beschluss zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen angenommen hat, der unter anderem Garantien für die Einhaltung des Verbots der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung von auf See aufgegriffenen Migranten beinhaltet;

Freiheiten

12. dass er im Zuge seines Eintretens für den Schutz personenbezogener Daten in seinen Schlussfolgerungen erklärt hat, dass er neue rechtliche Rahmenvorschriften auf der Grundlage eines umfassenden Konzepts unterstützt, das für einen höheren Harmonisierungsgrad sorgt und eine stärkere Sensibilisierung und einen höheren Schutz der Bürger gewährleistet;
13. dass er Schlussfolgerungen zur sozialen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung angenommen hat, in denen er die Mitgliedstaaten ersucht, den Zugang zu hochwertiger Bildung und Betreuung, beruflicher Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung zu erweitern und im Allgemeinen die soziale Dimension der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken;

Gleichstellung

14. dass der Gleichstellungsgrundsatz zu den Grundwerten der Europäischen Union gehört, was auch durch das Verbot jeder Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie der Staatsangehörigkeit zum Ausdruck kommt;

15. dass er dem Erhalt der Vielfalt der Kulturen, der Religionen und der Sprachen der in der Europäischen Union lebenden Menschen allergrößte Bedeutung beimisst und Schlussfolgerungen zur Rolle der Kultur bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung angenommen hat, in denen er die Mitgliedstaaten und die Kommission auffordert, das auf eine friedliche Koexistenz gerichtete Potenzial der Kultur zu nutzen;
16. dass er mit der Annahme von Schlussfolgerungen zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) erneut seine Entschlossenheit bekräftigt hat, die Bestrebungen der EU in Bezug auf die im Vertrag verankerte Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen und insbesondere die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Bereichen Beschäftigung und Sozialschutz, einschließlich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, abzubauen, sich dafür einzusetzen, dass Frauen und Männer Beruf und Privatleben in allen Lebensphasen besser vereinbaren können, und auf diese Weise die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu steigern und einen Beitrag zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen zu leisten sowie alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, um sicherzustellen, dass Frauen ihre Grundrechte uneingeschränkt wahrnehmen können;
17. dass er in Anerkennung der Notwendigkeit, dem demografischen Wandel zu begegnen, im Jahr 2010 Schlussfolgerungen zum aktiven Altern und zur Mobilisierung des Potenzials der älteren Menschen angenommen hat, in denen er die Mitgliedstaaten auffordert, die Vorteile und Chancen einer wirtschaftlichen und sozialen Partizipation von älteren Frauen und Männern für die Gesellschaft zu betonen und die Solidarität zwischen den Generationen zu stärken;
18. dass die Europäische Union zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen 2010 das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat, nachdem der Rat einen Verhaltenskodex angenommen hatte, der interne Regelungen für die Durchführung des Übereinkommens und für die Vertretung der Union in Bezug auf dieses Übereinkommen enthält;
19. dass er Schlussfolgerungen mit dem Ziel angenommen hat, die volle Integration der Roma durch Gewährleistung ihrer Rechte sowie die Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Integration (im Rahmen der von den EU-Organen erlassenen Beschlüsse und ausgesprochenen Empfehlungen) voranzubringen;
20. dass der Schutz der Rechte des Kindes nach wie vor eine seiner Prioritäten ist und er dem Vorschlag der Kommission im Hinblick auf neue Bestimmungen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie, wozu derzeit ein Trilogverfahren mit dem Europäischen Parlament durchgeführt wird, große Bedeutung beimisst und im Jahr 2010 auch Schlussfolgerungen zu einem Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige angenommen hat;

21. dass das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 unter anderem zu einer größeren Sensibilisierung in Bezug auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, die von sozialer Ausgrenzung und Armut betroffen sind, geführt hat;

Solidarität

22. dass der Rat sein Eintreten für das Verbot der Kinderarbeit und den Schutz junger Menschen am Arbeitsplatz bekräftigt hat. Er hat auch Schlussfolgerungen zur Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt angenommen;
23. dass er in dem Bestreben, Wettbewerbsfähigkeit und Sozialschutz besser in Einklang zu bringen, Schlussfolgerungen zur sozialen Dimension im Rahmen einer integrierten Strategie "Europa 2020" angenommen hat, in denen er seine umfassenden Bereitschaft bekundet, sein Fachwissen über Politik im Bereich der sozialen Inklusion und des sozialen Schutzes einzubringen, um einen aktiven Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Strategie "Europa 2020" und des Europäischen Semesters zu leisten;
24. dass er im Zusammenhang mit der Gesundheitsfürsorge Schlussfolgerungen zum Konzept der Berücksichtigung von Gerechtigkeit und Gesundheit in allen Politikbereichen angenommen hat, in denen er die Mitgliedstaaten auffordert, ihre Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Ungleichheiten im Gesundheitsbereich weiter auszubauen und sich angesichts des Handlungsbedarfs in allen relevanten Politikbereichen aktiv am Austausch bewährter Verfahren zu beteiligen;

Bürgerrechte

25. dass er Schlussfolgerungen über die Erleichterung der Einreise der Bürger der Europäischen Union an den Außengrenzen angenommen hat, in denen er betont, dass die Systeme für einen raschen Grenzübertritt der Unionsbürger an den Außengrenzen verbessert werden müssen, dabei aber auch Sicherheitsaspekten gebührende Beachtung geschenkt werden muss;
26. dass er im Zusammenhang mit dem diplomatischen und konsularischen Schutz aktualisierte Leitlinien für den konsularischen Schutz von EU-Bürgern in Drittländern gebilligt hat, die unbeschadet der in erster Linie nationalen Zuständigkeit in konsularischen Angelegenheiten einen Rahmen für die konsularische Zusammenarbeit bilden, insbesondere in Situationen, in denen die Sicherheit von EU-Bürgern in einem Drittstaat bedroht ist;

Justiz

27. dass er einen Fahrplan für die Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren angenommen hat, in dem er den Erlass von fünf grundlegende Verfahrensrechte betreffenden Maßnahmen fordert;

28. dass der Rat in seiner Eigenschaft als Mitgesetzgeber 2010 die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren angenommen hat, und der Hoffnung Ausdruck verleiht, dass die Richtlinie über das Recht auf Belehrung in Strafverfahren je nach Fortgang der laufenden Verhandlungen gemäß dem Fahrplan in naher Zukunft angenommen werden kann.

BETONT,

29. dass er fest entschlossen ist, seine Bemühungen für eine wirksame Umsetzung aller Bestimmungen der Charta fortzusetzen;
30. dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung, der Förderung und des Schutzes der Grundrechte, die mit den Werten, Zielen und Grundsätzen der EU in Einklang stehen, eine Kombination aller einschlägigen Anstrengungen und Instrumente auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene erfordern, auch indem ein ständiger intensiver Dialog mit den Bürgern aufrechterhalten wird;
31. dass die wirksame Anwendung der Charta durch Maßnahmen aller Organe und Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen der EU, wie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, sowie durch Maßnahmen der zuständigen nationalen Institutionen bei der Umsetzung des EU-Rechts untermauert werden sollte;

IST DER AUFFASSUNG,

32. dass - obwohl die Bürger in Bezug auf die Umsetzung der Charta bestimmte Erwartungen hegen - die an die EU-Organe gerichteten Anliegen und Beschwerden der Bürger oft Missverständnisse und übertriebene Erwartungen bezüglich des Zwecks der Charta erkennen lassen;
33. dass es daher von wesentlicher Bedeutung ist, die Bürger besser über den Anwendungsbereich der Charta zu informieren, und dass die Charta und die diesbezüglichen Erläuterungen auf den Webseiten des Rates und seines Vorsitzes leicht zugänglich sein sollten, um die Öffentlichkeit stärker dafür zu sensibilisieren.

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

34. ihre Tätigkeiten fortzusetzen und den Schwerpunkt dabei auf die Bereiche zu legen, die die größte Wirkung auf die Umsetzung der in der Charta bekräftigten Grundrechte haben dürften;
35. das Europäische E-Justiz-Portal zu verbessern, indem sie die Bürger darüber informiert, wo sie bei einer Verletzung ihrer Grundrechte Beschwerden einreichen können;

ERSUCHT DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE,

36. ihre wichtigen Tätigkeiten im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, unter anderem dadurch, dass den einschlägigen Entscheidungsträgern Fachwissen und verlässliche und vergleichbare Daten zur Verfügung gestellt werden und die Öffentlichkeit stärker für die Grundrechte sensibilisiert wird;
37. ihre Praxis der Erstellung thematischer Situationsberichte zu Fragen der Grundrechte, die für die Umsetzung des Unionsrechts durch die Organe und die Mitgliedstaaten in Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten von Belang sind, fortzuführen.

ERSUCHT DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

38. sich an den Bemühungen zur Umsetzung der Charta zu beteiligen.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

39. ihre Bürger über die Anwendung der Charta und insbesondere darüber aufzuklären, wie sie sich über ihre Rechte informieren können;
40. bei der Umsetzung des Unionsrechts weiterhin darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der Charta ordnungsgemäß eingehalten werden.
